



Frequently Asked Questions

GZ: ABT07-57833/2020-29

Graz, am 24.10.2023

Ggst.: FAQ 11.5

Frei verfügbare Budgetmittel im Gemeindehaushalt

Stand: 19.10.2023

Autoren: Hans-Jörg Hörmann, Markus Spreizer

Komplex: Haushaltsführung

Stichworte: Frei verfügbare Mittel, Free Cashflow, freie Finanzspitze, Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung, „angesparte“ Geldmittel, KPC-Förderung

Fragen: Was sind frei verfügbare Mittel im Gemeindehaushalt und wie können diese eingesetzt werden?

Antwort: Ergänzend zu der Erstinformation der Berechnung der „Frei verfügbaren Mittel“ im Zuge der Allgemeinen Information der Gemeindeaufsicht Steiermark zur erstmaligen Erstellung eines Voranschlags¹ vom 11.11.2019 (Punkt 4.4.3.1 Berechnung frei verfügbare Mittel) wird auf Wunsch der steirischen Gemeinden die Berechnung der frei verfügbaren Mittel im Gemeindehaushalt, wie folgt, erläutert:

¹ Allgemeine Information der Gemeindeaufsicht Steiermark zur erstmaligen Erstellung eines Voranschlags.
https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12755894_154306221/219e138b/Leitfaden%20Voranschlag_20191111%20V_1_1.pdf

	MVAG-Code	MVAG
	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung
-	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung
	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung
-	3121	Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts (nur die Kontengruppe 871x, ausgenommen die Konten 87112 und 87122) ²
-	361	Tilgung von Finanzschulden
-	3611	Tilgung von inneren DL (Kontengruppe 336)
+	Konto 3012	Kapitaltransfers von Ländern - Annuitätenzuschüsse
+	Konto 3002	Kapitaltransfers vom Bund – Annuitätenzuschuss (KPC-Förderung) GebHH
-	343 (KG 770 bis 778)	Kapitaltransfers ohne VC3
		Frei verfügbare Mittel

Tabelle 1: Berechnungsformel für die frei verfügbaren Budgetmittel

Ausgangspunkt für die Berechnung der frei verfügbaren Budgetmittel des Gemeindehaushalts sind die Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung. Der Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung soll dabei positiv sein. Ist dieser negativ, bedeutet das, dass eine Gemeinde im Wesentlichen für Personal und Sachaufwendungen mehr Auszahlungen aufweist, als durch die Ertragsanteile, Gebühren und sonstigen Abgaben an Einzahlungen eingezogen werden können. Die negative Kennzahl ist dann besonders kritisch zu hinterfragen, wenn noch Tilgungen von langfristigen Fremdmitteln der Gemeinde (etwa Darlehen, Finanzierungsleasing) zu leisten sind.

In der Steiermark werden die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel als Eigenkapital der Gemeinden dargestellt. Dementsprechend werden die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, die „direkt“ für investive Vorhaben verwendet werden oder zur Tilgung von aufgenommenen Darlehen für investive Einzelvorhaben zu verwenden sind, in der Kontengruppe 871 „Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel“ veranschlagt und verbucht. Die Einzahlungen dieser Mittel sind aufgrund der Festlegungen in der Anlage 3b VRV 2015 Teil der „Summe Einzahlungen operative Gebarung“. Bei der Berechnung der frei verfügbaren Budgetmittel werden daher die direkt für investive Vorhaben zu verwendenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen wieder abgezogen. Die für die Tilgung von Darlehen zu verwendenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen werden hingegen nicht abgezogen.

Schließlich sind vom Saldo (1) Geldfluss der operativen Gebarung noch die Tilgungen für langfristige Fremdmittel (etwa Darlehen, Finanzierungsleasing) abzuziehen. Hierbei sind die Annuitätenzuschüsse, z.B. für Landesdarlehen, zu berücksichtigen. Die Summe der – Annuitätenzuschüsse, Konto 3012 „Kapitaltransfers von Ländern“, sind positiv dem MVAG 361 wieder gegenzurechnen bzw. in der Formel der „Frei verfügbaren Mittel“ positiv zu berücksichtigen.

Auch die Tilgungen für die inneren Darlehen sind aus den frei verfügbaren Mitteln des Gemeindehaushalts aufzubringen. Dabei ist die Rückzahlung an die jeweilige in Anspruch genommene Haushaltsrücklage sowie die Bestandsverlagerung auf die entsprechende Zahlungsmittelreserve transparent und nachvollziehbar im Rechnungsabschluss auszuweisen.

² Bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungen werden die Mittel, welche zur Darlehenstilgung zugesagt sind und ausgezahlt werden (87112, 87122), abgezogen. Diese Mittel verbleiben in der operativen Gebarung zur Tilgung der entsprechenden Darlehen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Beachtung des regionalen Kontenplans verwiesen.

„Sonstige“ Auszahlungen aus Kapitaltransfers, die nicht Teil eines kooperativen investiven Einzelvorhabens (VC3) sind, sind in der investiven Gebarung (SA2) als Auszahlung berücksichtigt. Diese Auszahlungen sind in der Berechnung der frei verfügbaren Mittel abzuziehen, da diese Auszahlungen ebenfalls aus dem Saldo der operativen Gebarung (SA1) zu finanzieren sind.

Im Ergebnis ergibt sich dadurch die Kennzahl „Frei verfügbare Budgetmittel des Gemeindehaushaltes“.

Soweit einzelne Gemeinden eine KPC-Förderung für ihre Wasser-/Abwasserinfrastruktur erhalten haben und diese noch jährlich ua für die Tilgung von aufgenommenen Darlehen in diesen wirtschaftlichen Bereichen einer Gemeinde zugezählt werden, sind diese Kapitaltransfers bei der Berechnung der frei verfügbaren Mittel zu berücksichtigen.

Die Kennzahl „Frei verfügbare Budgetmittel“ lässt sich für den gesamten Gemeindehaushalt und für jeden Ansatz des Gemeindehaushaltes berechnen. Wesentlich sind die Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Müllbeseitigung. In diesen drei Betriebsbereichen gilt das Kostendeckungsprinzip und sind die Vermögenswerte, die diesen Betrieben gewidmet sind, grundsätzlich auch in diesen Betrieben zu verwenden.³

Es lässt sich der Gemeindehaushalt daher in folgende Bereiche gliedern und können die frei verfügbaren Budgetmittel wie folgt berechnet werden:

	Frei verfügbare Budgetmittel (Ansätze)	€
	Gesamthaushalt	
-	Betriebe der Wasserversorgung (810 und 850)	
-	Betriebe der Abwasserbeseitigung (811 und 851)	
-	Betriebe der Müllbeseitigung (813 und 852)	
=	Kernhaushalt ⁴	

Tabelle 2: Berechnungsformel für die frei verfügbaren Budgetmittel wesentlicher Ansatzbereiche

Die frei verfügbaren Budgetmittel in den einzelnen Gebührenhaushalten sind nur für die Finanzierung von investiven Vorhaben des jeweiligen Betriebes bzw. Bereiches heranzuziehen. Alternativ können auch bestehende Darlehen außerhalb des laufenden Tilgungsplanes (außerordentliche Tilgung) getilgt werden.

Werden diese Mittel nicht in Anspruch genommen, kann nach Abrechnung des gesamten Finanzierungshaushaltes für diese Betriebe ein Geldmittelüberschuss entstehen (SA 5 – Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung bzw. SA 7 – Saldo (7) Veränderung an Zahlungsmitteln⁵). In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve zu bilden ist. Dazu wird auf die FAQ 13.1 „Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven in den Gebührenhaushalten“ verwiesen.⁶

Hinweis:

Die Berechnung der frei verfügbaren Mittel (siehe Tabelle oben), ist für den Kernhaushalt und für die Gebührenhaushalte zu berechnen. Positive Ergebnisse der Berechnung der frei verfügbaren Mittel der Gebührenhaushalte dürfen nicht für Zwecke des Kernhaushaltes verwendet werden.

³ Abgesehen von den kalkulatorischen Kosten für eine Eigenkapitalverzinsung oder für Lenkungseffekte.

⁴ Alle Ansätze/UA ausgenommen 810,811, 813, 850, 851 und 852.

⁵ Näherungsweise berechenbar, wenn die USt-Gebarung für den jeweiligen Betrieb berücksichtigt wird.

⁶ Siehe dazu <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/155984677/DE/>.

Die frei verfügbaren Mittel der Gebührenhaushalte (z.B. € 100.000,00) können

- als Mittelaufbringung für investive Vorhaben⁷ der jeweiligen Gebührenhaushalte oder
- für eine außerordentliche Darlehenstilgung im jeweiligen Gebührenhaushalt verwendet werden.

Soweit eine Gemeinde zusätzliche Betriebe bewirtschaftet und die in diesen Betrieben erzielten frei verfügbaren Budgetmittel entweder gesetzlich oder vertraglich in diesem Betrieb verbleiben müssen, ist für diese Betriebe sinngemäß wie für die Betriebe der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Müllbeseitigung vorzugehen.

Die im „Kernhaushalt“ erzielten frei verfügbaren Budgetmittel können für alle übrigen investiven Vorhaben oder für außerordentliche Darlehenstilgungen von aufgenommenen Darlehen im „Kernhaushalt“ verwendet werden.

Hinweis:

Bei der Berechnung der frei verfügbaren Mittel des „Kernhaushaltes“ wird ein positives Ergebnis in Höhe von € 100.000,00 berechnet. Diese freien Geldmittel können wie folgt verwendet werden:

- Zuführung von der operativen Gebarung an investive Vorhaben⁸. Die, in diesem Fall € 100.000,00, frei verfügbaren Mittel können entweder zur Gänze als Mittelaufbringung⁹ für ein investives Vorhaben verwendet werden oder
- die € 100.000,00 werden auf mehrere investive Vorhaben aufgeteilt (dürfen aber die Obergrenze der berechneten frei verfügbaren Mittel, in diesem Fall die € 100.000,00, nicht überschreiten) oder
- zur außerordentlichen Darlehenstilgung außerhalb des Tilgungsplans.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auch in vergangenen Haushaltsjahren „angesparte“ Budgetmittel auf einem Girokonto einer Gemeinde als „Frei verfügbare Mittel“ verwendet werden können. Zu beachten ist, dass diese Mittel den jeweiligen Haushalten (Kernhaushalt bzw. Betriebe der Wasserversorgung, Betriebe der Abwasserbeseitigung und Betriebe der Müllbeseitigung) zuzuordnen sind. Die jeweiligen so zugeordneten Mittel können nur im jeweiligen Haushalt verwendet werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass aus Darlehensaufnahmen zugezählte Geldmittel, aber auch zweckgebundene Fördermittel (KIG, ELER etc.) nur für den entsprechenden Zweck (investives Einzelvorhaben) verwendet werden dürfen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
 Der Abteilungsleiter
 Mag. Wolfgang Wlattnig
 (elektronisch gefertigt)

⁷ Die Zuführung der Mittelaufbringung zwischen operativer Gebarung an investive Vorhaben ist über die Kontengruppe 910 zu veranschlagen/verbuchen. Die offenen Fragen in der Anlage 3b der VRV 2015 zu Kontengruppe 910 wurden mit der VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 93/2023 bereinigt und sind für die Verrechnung zwischen operativer Gebarung an investive Vorhaben die Konten 799 „Zuweisungen aus Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten“ und 899 „Entnahmen aus Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten“ zu verwenden.

⁸ Vorhabenarten; Vorhabencode 1 – Investive Einzelvorhaben, Vorhabencode 2 – Sonstige Investitionen, Vorhabencode 3 – Kooperative investive Einzelvorhaben.

https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12767171_155984677/870241c3/FAQ_11.2_Vorhaben_der_Investitionst%C3%A4tigkeit.pdf

⁹ Siehe dazu die Anmerkung in FN 7.